



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0010-10-13

= RSS-E 14/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, Gerhard Veits, KR Siegfried Fleischacker und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2010 in der Schlichtungssache Urbas Maschinenfabrik Ges.m.bH., Th.-Billroth-Str. 7, 9100 Völkermarkt, vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Dem Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles zu empfehlen, wird teilweise Folge gegeben, und der antragsgegnerischen Versicherung empfohlen, die Schäden hinsichtlich des Betonsockels, auf dem die Filteranlage aufgebracht war, und hinsichtlich der Schäden an der benachbarten Halle zur Gänze zu decken. Das Deckungsmehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung am 8.12.2008 abgeschlossen, der die AHVB 2004/EURO TOP 2004 mit Exklusivschutz zugrunde liegen. Die auf den vorliegenden Fall Bezug habenden Bedingungen lauten wie folgt:

„Artikel 8

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(...)

3. Eigenschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz wegen Schäden, die zugefügt werden

3.1. dem Versicherungsnehmer selbst;

(...)

9. Schäden an eigener Leistung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

(...)"

„Bedingung 81GB6121, Pkt.2

Sub-Versicherungssummen

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Art. 7, Pkt.1 AHVB stehen für die nachstehend angeführten Haftpflichtrisiken folgende prozentuelle Sub-Versicherungssummen zur Verfügung:

40% für Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) an oder mit ihnen entstehen sowie an Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art sowie Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Die Be- und Entladung von Kraft- und Wasserfahrzeugen ist mitversichert.“

(Die Überschrift in den mit Ausnahme der Prozentsätze gleichlautenden Musterbedingungen der Antragsgegnerin lautet

zu dieser Klausel: „Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes“)

Die Versicherungsnehmerin hatte den Auftrag zur Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer kompletten Biomassefeuerungsanlage beim Geschädigten. Für diese Feuerungsanlage hat die Versicherungsnehmerin mit Bestellung vom 17.3.2009 bei der Fa. [REDACTED] ein Elektrofilter zugekauft und vor Ort nach Finnland geliefert. Im Zuge der Fertigmontage und dabei speziell von Rohgasrohren hat der Arbeiter der Versicherungsnehmerin, [REDACTED], am 6.11.2009 unter Verwendung eines angemieteten Teleskopstaplers eine rund 300kg schwere Rauchgasleitung transportiert, die zwischen dem Filter und einem Hallenteil zu montieren war. Bei der Montage dieser Leitung ist der Stapler durch eine Unebenheit der Fahrbahn umgestürzt und hat dabei die Filteranlage vom Fundament gerissen, wodurch die Filteranlage den Stapler unter sich begrub. Bei diesem Unfall ist neben der Filteranlage und dem Stapler auch das Fundament der Filteranlage sowie die Fassade der Hallenkonstruktion beschädigt worden. Durch das Eindrücken von etwa drei Hallenfassadenbahnen ist es auch im Inneren der Halle zu Beschädigungen der dortigen Einrichtungen gekommen.

Auftrag der Versicherungsnehmerin war die komplette Lieferung der Heißwasserkesselanlage, bestehend aus:

Biomassekessel, Verrohrung, Elektro + Regelung, Stahlbau+Fassade, Filteranlage, Montage, Inbetriebnahme. Nicht beinhaltet waren die Fundamente und der Betonbau.

Im Zuge des Vorfalles kam es im Bereich der Filteranlage zusammengefasst zu folgenden Beschädigungen:

2 Koni eingedrückt, Rahmen verzogen, Isolierung beschädigt, Unterbau verzogen, Trafobeschädigung, Keramikisolatoren beschädigt, 2 Betonsäulen beschädigt, 3 Bahnen isolierte

Fassadenpaneele beschädigt, Druckhalteleitung beschädigt, Kabeltrassenbeschädigungen.

Die Antragstellerin hat die erste Rate für den von der Fa. ■■■■■ gekauften Elektrofilter bezahlt. Die Filteranlage selbst wurde unmittelbar an die Halle auf einen Betonsockel montiert und sollte mit dem Rest des Gebäudes mit zwei Rohren verbunden werden. Im Unglückszeitpunkt war daher die Montage noch nicht beendet und der Auftrag daher unvollendet.

Die Antragstellerin begehrt von der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des zuvor geschilderten Schadens.

Die antragsgegnerische Versicherung, die mit Schreiben vom 19.2.2010 die Deckung generell abgelehnt hat, beantragt die Abweisung dieses Empfehlungsantrages mit der Begründung, es läge ein nicht deckungsfähiger Eigenschaden am Eigentum des Subunternehmers ■■■■■ vor.

Hinsichtlich der Situierung der Filteranlage im und nach dem Unfallszeitpunkt hat sich die Schlichtungskommission den Abbildungen im Akt, die geringfügig von den Behauptungen des Antragstellers abweichen, angeschlossen. Im Übrigen kommt dieser Differenz aus rechtlichen Gründen keine Bedeutung zu.

Rechtlich folgt:

Die Streitteile haben für die Beurteilung des gegenständlichen Schadenfalles österreichisches Recht herangezogen. Da das Vertragsverhältnis zwischen dem antragstellenden Versicherungsnehmer und der antragsgegnerischen Versicherung betroffen ist, besteht gegen eine solche Zugrundelegung österreichischen Rechts kein Einwand.

Nach der vorliegenden Bedingungslage (Art. 8 wie oben wiedergegeben) sind Schäden aufgrund eigener Fehlleistungen (bzw. sogenannte Eigenschäden) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Zweck der Tätigkeitsklausel ist darin zu erblicken, den Versicherer vom erhöhten Risiko zu befreien, das sich aus der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ergibt. Dies entspricht dem Grundsatz der Haftpflichtversicherung, nicht das Unternehmerrisiko auf den Haftpflichtversicherer überwälzen zu können. Das Unternehmerrisiko manifestiert sich in der beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit entsprechenden bewussten und gewollten Einwirkung auf die fremde Sache, die dem vereinbarten bestimmten Zweck dient. Notwendig ist nach dem Sprachgebrauch eine körperliche Beziehung des Versicherungsnehmers zur Sache, auf die er einwirkt. Es ist gleichgültig, ob die Einwirkung zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages des Versicherungsnehmers notwendig war oder von ihm als erforderlich angesehen wurde, ob sie falsch, unvernünftig oder verboten war, ob sie dem Zweck des Auftrages oder dem Willen des Auftraggebers widersprach, oder ob sie auf einem Irrtum beruhte (vgl 7 Ob 297/98x).

Geht die Beschädigung durch den Versicherungsfall über das Auftragsvolumen hinaus und erfasst sie Schäden an Gegenständen, die in keinem Zusammenhang mit dem Montageauftrag standen, liegt ein zu deckender Mangelfolgeschaden vor. Die Beschädigung im Bereich des Sockels und der Hallenwände ist ein derartiger Schaden, der daher von der antragsgegnerischen Versicherung voll zu decken ist (vgl 7 Ob 114/08b). Hier geht es nicht um das unternehmerische Risiko des Versicherungsnehmers, sondern um eine darüber hinaus gehende zufällig eingetretene Einwirkung auf eine fremde Sache (vgl 7 Ob 247/73), die auch bei der Bearbeitung durch den Antragsteller nicht weiter abzusichern gewesen wäre.

Die Herstellungs- und Tätigkeitsklausel kann aber (meist gegen höhere Prämie) zumindest zum Teil abbedungen werden (vgl 7 Ob 262/02h).

Nach den vorliegenden Unterlagen ist von keiner Subunternehmereigenschaft der Fa. ■■■■ auszugehen, weil hier einander widersprechende allgemeine Einkaufsbedingungen vorliegen. Damit wäre nach Einigung über Ware und Preis mit der körperlichen Übergabe der gekauften bzw. hergestellten Filteranlage an die Antragstellerin von einem Eigentumsübergang an letztere auszugehen.

Die im Rahmen des Art. 7 der AHVB 2004/EURO TOP 2004 enthaltene Bedingung 7.2.2 (darauf fußt die Bedingung 81GB6121, Pkt. 2, die nur einen höheren Prozentsatz der Basisversicherungssumme normiert) steht in keinem Widerspruch zu Art.8. Mit der Bedingung 81GB6121 umschreibt der Versicherer sein Deckungsversprechen bei Schäden an fremden Eigentum (meist jenes des Bestellers) einerseits inhaltlich mit einer Aufzählung bestimmter Schäden und betraglich mit einer Höchstsumme. Dies ist einerseits aus der Überschrift zum Art. 7, andererseits aus dem gegebenen Sachverständigenwissen der Versicherungsmakler bzw. Branchenkundigen abzuleiten. Der Einschluss von Kaskodeckungen in die Haftpflichtversicherung stellte einen Ausnahmefall dar, der in den Haftpflichtbedingungen einer zusätzlichen, hier nicht vorhandenen Begründung bedürfte. Der Risikoausschluss von Eigenschäden laut Art. 8 greift daher auch bei den nach Art. 7 betraglich begrenzten Deckungssummen (Sublimits), die inhaltlich eine Einschränkung der Deckung darstellt (arg: „betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes“) und kann daher bei der Auslegung nicht für eine Erweiterung in Form einer zusätzlichen Kaskodeckung herangezogen werden. Da nach österreichischem Recht die Montage der Filteranlage noch nicht beendet war und eine Demontage des Filters ohne größeren

Aufwand im Unfallszeitpunkt noch möglich gewesen wäre, ist zu diesem Zeitpunkt die Filteranlage noch nicht in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen, dementsprechend konnte sie auch noch nicht diesem übergeben werden. Die Argumentation der antragsgegnerischen Versicherung, es liege ein nicht versicherter Eigenschaden vor, trifft daher zu.

Die antragsgegnerische Versicherung hat daher nur die Schäden außerhalb der Verbindungsanlage voll zu entschädigen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Mai 2010